

Satzung des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e. V.“ und hat den Sitz in Oldenburg (Oldb.).
Anschrift des Verbandes ist der Wohnort der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Führung von Verhandlungen zur Gestaltung der Arbeits- und Dienstverhältnisse, und Durchsetzung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen im Bereich des Arbeits- und Dienstrechtes.
3. Beratung der Mitglieder in Fragen des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtes gem. § 7 Rechtsberatungsgesetz.
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Mitbestimmungsgremien in allen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen.
5. Seine Mitglieder für den Dienst in der Kirche fachlich und innerlich auszurüsten und zu schulen.
6. Berechtigte Anliegen seiner Mitglieder zu bearbeiten und bei kirchlichen Stellen oder sonstigen Behörden und Organisationen zu vertreten.
7. Wahrung der sozialpolitischen Belange der Mitglieder.
8. Austausch von Erfahrungen und enge Zusammenarbeit mit gleichartigen kirchlichen Organisationen.
9. Der Verband kann sich mit anderen Verbänden zusammenschließen oder Arbeitsgemeinschaften bilden.
10. Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtes für die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Rechtsberatungsgesetz.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können werden:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst oder der Diakonie tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied des Verbandes werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht der befristeten Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden begründet einzulegen.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Ablehnung erfolgt.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft ist dann auf den Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages erworben.
6. Über die Ausnahme nach § 4 Ziff. 1 Satz 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag wird fällig, zwei Monate nach dem Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Ziff. 5). Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten.
4. **Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht termingerecht entrichtet wird.**
5. Die Beiträge dürfen nur für die Aufgaben des Verbandes verwendet werden, wobei neben laufenden Ausgaben Mittel für Rücklagen und Unterstützungen bereitzustellen sind.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Besondere Leistungen des Verbandes

Rechtsberatung und Rechtsschutz werden den Mitgliedern in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit im weitesten Sinne stehen, in folgendem gewährt:

- a) Rechtsberatung einschließlich der Vertretung in Dienst- und Arbeitsrechtlichen-angelegenheiten durch von dem Vorstand zu benennende Rechtsanwälte nach Einwilligung durch den Vorstand.

- b) Auf Antrag und nach Einwilligung durch den Vorstand weitergehender Rechtsschutz, d.h. die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten des Mitgliedes durch den Vorstand, wobei der Verband sich vorbehält, geeignete Rechtsanwälte für das Mitglied zu beauftragen.
- c) Der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz ist unter Schilderung des Sachverhaltes an den Vorstand zu richten, und zwar bevor Kosten ausgelöst werden. Entsprechend gilt dies im Instanzenzug vor der jeweiligen Einlegung des Rechtsmittels.
- d) Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschilderten Rechtsleistungen des Verbandes besteht nicht.
- e) Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang sich der Verband an den Kosten der Rechtsberatung oder der Rechtsverfolgung beteiligt.
- f) Die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Mitgliedes muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig sein.
- g) Bei ablehnender Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied wie folgt verfahren: Das Mitglied kann einen für sich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Verbandes veranlassen, die Angelegenheit zu entscheiden. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 b) durch Ausscheiden aus dem Dienst, jedoch nicht in den Ruhestand.
 c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Pflichten nach der Satzung nicht nachkommt oder schuldhaft gegen die Ziele und Zwecke des Verbandes verstößt, **oder sich verbandsschädigend oder satzungswidrig verhält.**
 d) durch Tod.
2. Über Ausschluss gemäß Ziffer c) entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den Ausschluss begründeten Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung anrufen, z.H. des Vorstandes, die auf der nächsten Mitgliederversammlung, sei es eine ordentliche oder außerordentliche, über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu entscheiden hat.
4. Das Mitglied hat schriftlich innerhalb dieser Frist zu begründen, warum es den Ausschluss nicht akzeptiert.
5. Mit dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verband.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.
- c) Fachgruppen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder müssen vom 1. Vorsitzenden oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
3. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sollten mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.
4. Eine Mitgliederversammlung (außerordentliche) ist auch anzusetzen, wenn 1/10 der Mitglieder es bei dem Vorstand beantragt. Dabei sind der Zweck und die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 37 BGB.
5. Der Tagungsort wird per Vorstandsbeschluss bestimmt und ist in der Einladung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Abfassung und Änderung der Satzung.
 - d) Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - f) Erledigung von Anträgen.
 - g) In der Satzung vorgesehene Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes.
 - h) Auflösung des Verbandes.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mindestens müssen aber zehn Mitglieder anwesend sein, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 3 Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, die Änderung des Zweckes bewirkt oder die Auflösung des Verbandes zur Folge hätte, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 4 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung hinreichend bezeichnet worden ist.

§ 12 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes Protokoll zu führen, welches zu seiner Gültigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern nach Abfassung des Protokolls im Original zu unterschreiben ist.

§ 13 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur binnen Monatsfrist nach Beendigung der wirksam einberufenen Mitgliederversammlung durch gerichtliche Geltendmachung anfechtbar.

§ 14 Der Vorstand

1. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
*-der / dem Vorsitzenden,
-der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
-der / dem Schriftführer/in
-der / dem Schatzmeister/in
zwei Beisitzern
und der/dem Fachgruppenvorsitzenden sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.*
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Im Vorstand haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht.
5. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die näheren Einzelheiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
8. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.
9. Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren. Es werden alle zwei Jahre im Wechsel **zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer** neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes bis zum Abschluss der Neuwahl.
10. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dessen restliche Amtsdauer vorzunehmen.
11. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes gilt § 8 Ziffer 1c entsprechend.

12. An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt ein von dem Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes anderes Vorstandsmitglied diese Funktion.
13. Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist Ehrenamtlich.
14. Sie haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen, bzw. der Aufwendungen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Geschäfte des Vorstandes ergeben sich aus § 3.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes

Der Verband wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende oder b) einen der unter a. Genannten gemeinsam mit dem Schriftführer / der Schriftführerin oder dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

§ 17 Finanzverwaltung

1. Für die Finanzverwaltung ist der/die Schatzmeister/in zuständig.
2. Zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die jeweils auf der jährlichen Mitgliederversammlung neu zu bestellen sind, prüfen die Jahresrechnung in Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig

§ 18 Fachgruppen

1. Bei bestehender Notwendigkeit kann der Vorstand des VKM Oldenburg Fachgruppen bilden. Die Fachgruppen sollten aus den Mitgliedern des Verbandes zusammengesetzt sein.
2. Die Fachgruppe wird durch die Fachgruppenversammlung und Fachgruppenvorstand tätig.
3. Der Fachgruppenvorstand besteht aus wenigstens 3 und höchstens 5 Personen.

- 3.1. Dem / der Vorsitzenden
- 3.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.3. bis zu 3 weiteren Beisitzer/innen

4. Das weitere regelt die Geschäftsordnung für Fachgruppen

§ 18 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichem Zweck das bei der Auflösung vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 06.05.1975 wird für ungültig erklärt.

Oldenburg, den 14.12.2006